

## Vierunddreißigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. November 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.) vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169), zuletzt geändert am 29. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 50, Nr. 40, S. 172–184), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. November 2019 erteilt.

### Artikel 1

In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang **Classical Cultures** wie folgt **geändert**:

1. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Masterstudiengang im Fach "Classical Cultures" wird von der Albert-Ludwigs-Universität gemeinsam mit mehreren europäischen Partneruniversitäten durchgeführt. Die durch eine Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Studiengangs mit der Albert-Ludwigs-Universität verbundenen Partneruniversitäten sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Im Kooperationsvertrag“ durch die Wörter „In der Kooperationsvereinbarung“ ersetzt.

c) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsbefugten“ ersetzt und das Wort „prüfungsberechtigte“ durch das Wort „prüfungsbefugte“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „prüfungsberechtigtes“ durch das Wort „prüfungsbefugtes“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Albert-Ludwigs-Universität verleiht den akademischen Grad Master of Arts (M.A.) an Studierende, die an der Albert-Ludwigs-Universität im Masterstudiengang Classical Cultures entweder die Masterarbeit angefertigt und die mündliche Masterprüfung abgelegt oder durch die Erbringung anderer Prüfungsleistungen und Studienleistungen mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.“

2. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

a) Im Abschnitt für das Modul „Vertiefungsbereich II – Methodik“ wird am Ende der Satz „Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.“ aufgehoben.

- b) Im Abschnitt für das Modul „Erweiterungsbereich – Interdisziplinäre Studien“ wird am Ende der Satz „Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.“ aufgehoben.

3. **§ 4** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Kernbereichsmodul I
  - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul I: schriftliche Prüfungsleistung
- b) Kernbereichsmodul II
  - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul II: schriftliche Prüfungsleistung
- c) Kernbereichsmodul III
  - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul III: schriftliche Prüfungsleistung
- d) Kernbereichsmodul IV
  - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul IV: schriftliche Prüfungsleistung
- e) Kernbereichsmodul V
  - Proseminar bzw. Hauptseminar bzw. Masterseminar aus dem gewählten Kernbereichsmodul V: schriftliche Prüfungsleistung
- f) Vertiefungsbereich I - Sprache
  - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
- g) Vertiefungsbereich II - Methodik
  - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
- h) Erweiterungsbereich - Interdisziplinäre Studien
  - eine mindestens 5 ECTS-wertige Lehrveranstaltung: schriftliche Prüfungsleistung
- i) Forschungsperspektiven
  - Interdisziplinäres Blockseminar: mündliche Prüfungsleistung (mündliche Präsentation)
- j) Praktische Tätigkeit
  - Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution: schriftliche Prüfungsleistung“.

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Masterarbeit ist eine Zusammenfassung im Umfang von fünf bis zehn Seiten in der Landessprache einer anderen Partneruniversität, an der der Mastergrad angestrebt wird, beizufügen; die Zusammenfassung darf nicht in derselben Sprache wie die Masterarbeit abgefasst sein.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 in Kraft.

Freiburg, den 29. November 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor